



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den  
Vorsitzenden der Nationalen Stelle  
zur Verhütung von Folter  
- Länderkommission -  
Herrn Staatssekretär a.D.  
Rainer Dopp  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
231-BY/5/19 vom 13.12.2019

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
F 5 - 9510 E - VIIa – 11286/19

Datum  
6. Februar 2020

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission**  
Besuch der Justizvollzugsanstalt Kaisheim am 1. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim am 1. Oktober 2019 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Kaisheim angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

## 1. Besonders gesicherter Haftraum

### a) **Ausstattung**

Der besonders gesicherte Haftraum stellt die ultima ratio der Unterbringung bei akut fremd- oder selbstgefährdenden Inhaftierten dar. Jeder weitere Gegenstand im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, auch aus Schaumstoff, stellt ein erhöhtes Risiko dar. So könnte ein Schaumstoffwürfel in der Größe eines Sitzmöbels als Versteck- und Verbarrikerungsmöglichkeit genutzt werden. Ebenso besteht die Gefahr, dass insbesondere suizidale Inhaftierte den Schaumstoff zu schlucken versuchen.

Im Übrigen ist eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sofort zu beenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei einem Inhaftierten, der absprachefähig genug ist, um ihm eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen, wäre dies in der Regel der Fall.

### b) **Einsicht in den Toilettenbereich**

Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum ist aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, da in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Überwachung auch durch technische Hilfsmittel stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet. Die Überwachung muss daher eine ständige Beobachtung gewährleisten, was bei einer Verpixelung nicht der Fall ist.

Die Entscheidungsgründe für eine solche Anordnung werden bereits - wie die Nationale Stelle vorschlägt - nachvollziehbar dokumentiert.

## 2. Duschabtrennungen

In verschiedenen Bereichen der Justizvollzugsanstalt Kaisheim verfügen die Gemeinschaftsduschen bereits aus baulichen Gründen über abgetrennte Duschen oder Duschabtrennungen. In diese Abteilungen können die Gefangenen bei Bedarf intern verlegt werden. Darüber hinaus wird in Einzelfällen, etwa aus medizinischen oder psychologischen Gründen, auch bereits die Möglichkeit des Einzelduschens gewährt.

Vor diesem Hintergrund sehe ich die Notwendigkeit einer weiteren Errichtung von Duschabtrennungen in den Gemeinschaftsduschen nicht.

## 3. Mehrfachbelegung von Hafträumen

Eine Änderung von Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG ist derzeit nicht beabsichtigt.

Maßgebend hierfür ist, dass seit dem Jahr 2015 die Gefangenenzahlen in Bayern überraschend wieder deutlich angestiegen sind, nachdem sie in den Jahren zuvor kontinuierlich gesunken waren. Aufgrund der dadurch entstandenen Belegungssituation kann bayernweit eine Reduzierung der Belegung auf maximal vier Gefangene pro Gemeinschaftshaftraum, welche grundsätzlich wünschenswert wäre, nicht umgesetzt werden.

Gleichwohl verfolgt der bayerische Justizvollzug derzeit ein umfangreiches Bauprogramm, um die Belegungssituation bayernweit deutlich zu verbessern. Insbesondere mit den Neubauvorhaben der Justizvollzugsanstalten Passau und Marktredwitz werden in den kommenden Jahren rund 700 zusätzliche Haftplätze in Bayern zur Verfügung stehen, bei welchen es sich - entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes - ganz überwiegend um Einzelhaftplätze handelt.

Selbstverständlich wird die Maximalbelegung von bis zu acht Gefangenen im Gemeinschaftshaftraum nur dann ausgeschöpft, wenn dies aus Kapazitätsgründen erforderlich ist. Ansonsten werden in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim die Acht-Mann-Gemeinschaftshafträume – wie derzeit - nicht voll belegt.

#### 4. Kontaktmöglichkeiten nach außen

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung des Art. 35 BayStVollzG sehe ich weiterhin nicht.

Die Gefangenen haben bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, in dringenden Fällen Telefonate durchzuführen. In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim erfolgt eine Auslegung der „dringenden Fälle“ großzügig und unter Beachtung von Art. 6 GG (z.B. Telefonate mit kranken Angehörigen oder minderjährigen Kindern), sodass einige Inhaftierte durchaus wöchentlich mit ihren Bezugspersonen in telefonischem Kontakt stehen.

Darüber hinaus werden die förderungswürdigen sozialen Kontakte während der Inhaftierung durch Besuche, unbeschränkten Schriftwechsel und verschiedene Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten. Im Übrigen stehen der Gewährung regelmäßiger Telefonkontakte Sicherheitsgründe entgegen. Eine dauerhafte Überwachung der Nutzung von Telefonen, die durch Vollzugsbedienstete zu erfolgen hätte, ist weder organisatorisch noch personell leistbar. Eine solche wäre jedoch notwendig, um Missbrauchshandlungen, wie etwa die Vorbereitung einer Flucht oder des Einschmuggelns von Waffen oder Drogen in die Anstalt, zu verhindern.

#### 5. Vertraulichkeit medizinischer Informationen

Mittlerweile wurde das Videodolmetsch-System voll in Betrieb genommen und steht bei Verständigungsproblemen zur Verfügung. Um eine regelmäßige Nutzung des Systems zu etablieren, wurden die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kaisheim erneut durch die betreibende Firma geschult.

Bisher war es im Interesse der erkrankten Gefangenen jedoch erforderlich, dass notfalls - falls keine geeigneten Bediensteten vorhanden sind - und im wohlverstandenen Eigeninteresse der Gefangenen auf vertrauenswürdige Gefangene als Dolmetscher zurückgegriffen wird, um die medizinische Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Eine Hinzuziehung von externen Dolmetschern bei Arztgesprächen ist gerade bei den oft eilbedürftigen Behandlungsmaßnahmen nicht praktikabel.

## 6. Weitere Vorschläge

### a) **Durchsuchung mit Entkleidung**

Es freut mich, dass die Nationale Stelle die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt Kaisheim hinsichtlich der durchzuführenden Einzelfallabwägung bei Zugang begrüßt.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen jedoch weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn gerade das Absuchen - beispielsweise mittels Handdetektorsonde - oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

### b) **Urinabgabe unter Sichtkontrolle**

Zu den Ausführungen der Nationalen Stelle betreffend die Urinabgabe ist anzumerken, dass eine Urinabgabe auch durch die Sicherheitsabteilung vorgenommen wird. Bereits bei der derzeitigen Praxis wird die Intimsphäre des Gefangenen weitestmöglich geschont. Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, so wird ihm nach gründlicher Durchsuchung der Urinkontrollbecher in einem Raum ohne weitere Gegenstände gereicht. Dort kann er sodann unbeobachtet Urin abgeben.

Ihrem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber. Daher hatte sich bereits eine dafür zuständige interdisziplinäre Arbeitsgruppe anlässlich eines Vergabeverfahrens zur Durchführung von Urinkontrollen mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums

unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt.

Als Ergebnis wurde jedoch von der Arbeitsgruppe, in der auch ein medizinischer Fachberater des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vertreten ist, festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können.

Problematisch ist insbesondere, dass die meisten Substanzen, auf die im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen getestet wird, im Speichel deutlich kürzer und mit geringerer Validität nachweisbar sind als im Urin. Hinzu kommt, dass es bei einigen Substanzen nach wie vor erhebliche Probleme hinsichtlich der Nachweisbarkeit gibt, wobei nicht verkannt wird, dass die Qualität der Speicheltests in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat.

Die Arbeitsgruppe ist daher im Rahmen der Neuausschreibung zu dem auch aus meiner Sicht zutreffenden Ergebnis gekommen, Urinkontrollen zum Nachweis des Betäubungsmittelkonsums jedenfalls derzeit nicht durch Speicheltests zu ersetzen.

Der Einsatz eines Markersystems würde darüber hinaus keine weniger einschneidende Maßnahme darstellen, da der Gefangene hierfür den Marker schlucken muss und es sich daher um einen körperlichen Eingriff handelt.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen